

S A T Z U N G

des

Jochen Behle Kinder- und Jugendhilfe e.V.

(in der Fassung vom 05.02.2007; diese ersetzt die Fassung vom 13.11.2006)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Jochen Behle Kinder- und Jugendhilfe e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Anröchte.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lippstadt eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Linderung der Kinder- und Jugendarmut in Deutschland, insbesondere
 - die unmittelbare Unterstützung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen
 - die Projektförderung in Kindergärten, Schulen, Vereinen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinssatzung in hervorragender Weise zu einer Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei nichtrechtsfähigen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung wird wirksam zum Kalenderjahresende.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit Zahlung des Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Eine auf Ausschluß lautende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingegangen sein.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen Mitgliedschaft und Funktionen des betroffenen Mitglieds.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Beitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen bzw. werden jährlich im voraus durch die Geschäftsstelle abgebucht.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und vorläufiger Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnt. Satzungsänderungsvorschläge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Vorstand muß außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindesten 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt bzw. auch dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Haushaltsberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Tätigkeits- und Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
 - f) Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlußfassung über die Gründung von Gesellschaften oder Zweigstellen
4. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand oder der Geschäftsführer gem. § 11. Wenn weder ein Vorstandsmitglied noch der Geschäftsführer gem. § 11 anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Für die Wahlen gilt folgende Regelung:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten statt,

welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang nur eine Bewerberin/ein Bewerber kandidiert und nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist im zweiten Wahlgang die Kandidatenliste neu zu eröffnen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion wird die Versammlungsleitung einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter übertragen, die/der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

5. Die Art der Abstimmung - mit Ausnahme von Wahlen - bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß insbesondere folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, die Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Niederschrift ist allen ordentlichen Mitgliedern binnen eines halben Jahres zuzusenden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten mit der Maßgabe, daß jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung eines Tätigkeits- und Haushaltsberichtes und Aufstellung eines Tätigkeits- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr

- d) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - e) Leitung des Vereins durch Entscheidungen insbesondere über Ziele und Arbeitsprogramme des Vereins
 - f) Ernennung und Abberufung eines Geschäftsführers gem. § 11 sowie Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Geschäftsführers
 - g) Aufnahme und Pflege von Kontakten mit staatlichen und kommunalen Stellen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und mit kooperativen Organisationen
 - h) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - i) Berufung von Regionalbeauftragten und von Botschaftern.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
 4. Der Vorstand entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, über den Beitritt zu Dachverbänden, über die Gründung von Einrichtungen.
 5. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen. Er entscheidet über die Höhe des Ersatzes von Aufwendungen, deren Notwendigkeit belegt werden muß, und der Aufwandsentschädigung für die Beiratsmitglieder.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ihnen werden jedoch notwendige Auslagen erstattet.
 7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, so kann der Vorstand andere ordentliche Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine entsprechende Neuwahl durchzuführen ist, kommissarisch in den Vorstand berufen.

8. Der Vorstand tagt in der Regel alle zwei Monate. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einer/einem Vizepräsidenten, mit Wochenfrist schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einer/einem der Vizepräsidenten, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Leiterin/vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschuß kann ohne Vorstandssitzung gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

9. An allen Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen; die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer aufsichts- und weisungsbefugt.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer legt jährlich einen Geschäftsbericht vor, der die inhaltlichen und finanziellen Ergebnisse erfaßt. Sie/er wird vom Vorstand entlastet.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium ist ein vom Vorstand im Sinne des § 10 Abs. 4 zu berufener Beirat. Die Mitglieder des Kuratoriums werden über die laufenden Angelegenheiten des Vereins unterrichtet. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Versammlung des Kuratoriums.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, nach Abstimmung mit dem Vorstand die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere bei Repräsentationen und bei regionalen und überregionalen Veranstaltungen. Ferner obliegt dem Kuratorium die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in Grundanliegen des Vereins.

§ 13 Geschäftsbericht, Entlastung

Der Vorstand hat bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr den Geschäftsbericht, in dem auch über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen und die Schulden Rechnung gelegt werden muß, aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ordentliche Mitglieder erhalten den Geschäftsbericht auf Anfrage zugeschickt.

§ 14 Buch- und Rechnungsprüfung

Dem Kuratorium wird jährlich der Geschäftsbericht (§ 13) des Vorstandes zur Prüfung des Finanzgebarens und der Jahresabrechnung vorgelegt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Vereinssitz.

Rüthen-Kallenhardt. 05. Februar 2007

Name	Adresse	Unterschrift
Behle, Jochen	Auf den Gärten 10, 34508 Willingen	
Alt, Otmar	Obere Rothe 7, 59071 Hamm	
Batthaus, Bernd	Sametwiesen 2, 34431 Marsberg (geschäftl.)	
Cramer, Heiner	Beethovenstr. 12, 59609 Anröchte	
Mülheims, Martina	Eichenwinkel 10, 59755 Arnsberg	
Wolfkühler, Ulrich	Unter Steinpforte 27, 59602 Rüthen	
Trockels, Jörg	Am Börn 7, Werl- Westönnen	